

Satzung
des Zentrum für soziale und ökologische
Nachhaltigkeit, Permakultur und Naturverbundenheit e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Zentrum für soziale und ökologische Nachhaltigkeit, Permakultur und Naturverbundenheit e.V." Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Neuruppin eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in
Wittstock OT Dranse, Kuhlmlöhler Str. 1a.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Umwelt- und Landschaftsschutz.

Konkretes Ziel ist es, ein Bewusstsein für eine umwelt- und sozialverträgliche Lebensweise zu schaffen und dafür Bausteine sowie Fähigkeiten anzubieten und zu vermitteln. Als langfristiges Ziel will der Verein Menschen ermutigen und inspirieren, eine nachhaltige und zukunftsfähige Lebensart umzusetzen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung, Durchführung und Organisation von

- Bildungsprojekten (z.B. regionale Heil- und Wildkräuterspaziergänge, Anlage von Schaugärten, Workshops zu Kommunikationsmethoden),
- landschaftspflegerischen Projekten unter Einhaltung permakultureller Prinzipien (z.B. Förderung, Schutz und Erhaltung der lokalen Biodiversität in Flora und Fauna),
- Projekten, die darauf gerichtet sind, Schädigungen des natürlichen Lebensraums zu verhindern (z.B. Maßnahmen, die geeignet sind, die natürlich gewachsenen und besonders schützenswerten Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen im ländlichen Raum zu erhalten, wiederherzustellen, vor schädigenden Eingriffen zu bewahren und ein gestörtes ökologisches Gleichgewicht der Landschaft auszugleichen) sowie
- den mittelfristigen Aufbau eines Handmühlenmuseums.

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Spenden, Zuschüsse, Beiträge/ Umlagen und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon unberührt bleiben die Gehälter der Hauptamtlichen und die Honorare.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder).

Aktive Mitglieder sind im Verein direkt mitarbeitende Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Die Mitgliedschaft muss dem Vorstand gegenüber schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Sie ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von vierzig Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Jahresberichte entgegen zu nehmen und zu beraten,
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstandes,
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.

Stimmberechtigt sind aktive und ordentliche Mitglieder.

Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.

Für Satzungsänderungen oder Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in gegen zu zeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand setzt aus 2-5 gewählten Mitgliedern zusammen. Die Vorstände üben die Vereinsarbeiten in kollegialer Zusammenarbeit aus.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger/innen im Amt.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung und Vorbereitung einsetzen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen) vier Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 10 Auflösung des Vereins/ Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Angabe eines gemeinnützigen Zwecks, und zwar der Förderung von Umwelt-, Landschafts- und/oder Denkmalschutz.

§ 11 Haftungsausschlüsse

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Keines der Mitglieder kann persönlich haftbar gemacht werden. Der Vorstand ist ebenfalls von der Haftung ausgeschlossen.

§ 12 Inkrafttreten

Der Verein tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.